

75 Jahre Grundgesetz - mehr Demokratie wagen!
Workshop am 19.10.2024 in Hannover

Eine kritische Würdigung des Grundgesetzes

von Dr. Rainer Litten
Vortragsmanuskript

Einleitung

Das Grundgesetz wird in diesem Jahr 75. Überall wird es geradezu hymnisch gefeiert als die beste deutsche Verfassung aller Zeiten. Dieser Enthusiasmus beschränkt sich nicht auf die üblichen Verdächtigen, also die Politik, die es geschaffen und sich auf seiner Grundlage und in seinem Rahmen eingerichtet hat, und die Medien. Von dem FAZ-Journalisten Dolf Sternberger ist gar der Vorschlag gekommen, an die Stelle des deutschen Nationalismus den Verfassungspatriotismus zu setzen, also ein emphatisches Bekenntnis zu der im Grundgesetz verankerten Werteordnung. Aber auch die Bürgerinnen und Bürger dieses Landes halten viel von dieser Verfassung. Nach Umfragen sind es um die 70 %. Sie kennen zwar nicht alle Bestimmungen. Na ja, wer kennt die schon. Der einstige Bundesinnenminister Höcherl soll gesagt haben, er könne das Grundgesetz nicht immer unter dem Arm tragen; damit hatte er immerhin zugegeben, dass er nicht alle Bestimmungen auswendig wusste. Schade, dass er aus dieser Not eine Tugend machen, d.h. die Verfassung in bestimmten Situationen nicht anwenden wollte. Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger wissen immerhin alle, dass am Anfang des Grundgesetzes die Menschenwürde steht, die vom Staat zu achten und zu schützen ist. Und auch, dass es bei uns Meinungsfreiheit gibt, wie im Grundgesetz verbürgt ist. Das finden sie gut.

Was kann man bei all diesem Jubel noch groß sagen? Als ich gefragt wurde, ob ich ein Input-Referat zum heutigen Workshop halten wolle, habe ich gern zugesagt. Immerhin war ich beruflich über viele Jahre mit dem Grundgesetz befasst. Jetzt kämpfe ich mit Zweifeln. Den meisten unter Ihnen werde ich nichts Neues zu bieten haben. Unsere Verfassung nimmt einen bedeutenden Platz in der öffentlichen Meinung ein. Die Politik muss sich immer wieder vor ihren Forderungen legitimieren. Vermutlich soll ich sie nicht zuletzt deshalb kritisch würdigen. Das fällt schwer in einer Zeit, in der man sich - im Gegenteil - eher aufgerufen fühlt, sie gegen geschichtsvergessene und böswillige Kritik am sog. System zu verteidigen.

Ich muss es trotzdem versuchen und beginne mit Fragen nach dem Gegenstand meines Vortrags. Was ist das Grundgesetz? Ist es der Text, der am 23.5.1949 in Kraft getreten ist? Ist es der Text, der heute gilt? Womit hat Kritik sich auseinanderzusetzen? Mit einem Gesetzestext oder vielmehr mit dem von diesem Gesetz geprägten politischen und gesellschaftlichen Leben? Schließlich: Was sollte denn vielleicht geändert werden, oder: Was hätte verändert werden können, ist aber leider nicht zur rechten Zeit geschehen?

Ich möchte diese Fragen im folgenden abarbeiten. Zunächst stelle ich Entstehung und Inhalt des Grundgesetzes dar. Sodann komme ich auf die inzwischen verabschiedeten Änderungen zu sprechen. Daran werde ich Betrachtungen zur Verfassungswirklichkeit anschließen, insbesondere zur Rolle des Bundesverfassungsgerichts. Abschließend will ich einige Punkte erwähnen, die im Grundgesetz nicht geregelt sind, aber hätten geregelt werden können, oder die evtl. falsch geregelt sind und geändert werden sollten.

Fangen wir mit der Entstehung an.

Entstehung des GG

Im Dezember 1947 trafen die Außenminister der USA, der UdSSR, Großbritanniens und Frankreichs ein letztes Mal zusammen, um über eine Wiedervereinigung der 4 Besatzungszonen Deutschlands zu beraten. Diese Konferenz scheiterte jedoch am immer stärker gewordenen Kalten Krieg. Da beschlossen die Westmächte, jedenfalls dem von ihnen besetzten Teil die Staatlichkeit zurückzugeben, und beauftragten die Ministerpräsidenten ihrer jeweiligen Bundesländer, eine verfassunggebende Versammlung einzuberufen, die

eine neue - bundesstaatliche - Verfassung zu erarbeiten hätte. Die Ministerpräsidenten beriefen zunächst ein Expertengremium ein, das auf der Bodensee-Insel Herrenchiemsee einen ersten Entwurf zusammenstellte, und ließen sodann einen - von den Landtagen zu wählenden - Parlamentarischen Rat zusammentreten, der anhand dieses Expertenpapiers die neue Verfassung beschloss. Diese wurde also nicht von einer vom Volk unmittelbar gewählten verfassungsgebenden Versammlung erarbeitet und sollte auch nicht einer Volksabstimmung unterworfen werden, sondern nach Zustimmung der Landtage in Kraft treten. Die Zustimmung wurde von allen westlichen Landesparlamenten- bis auf das bayerische - erteilt. Die Verfassung trat somit bestimmungsgemäß am 23.5.1949 in Kraft.

Schon dieses Verfahren und erst recht der Name „Grundgesetz“ zeigen: Die Regelung sollte ein Provisorium sein, bis sich „das gesamte deutsche Volk ..in freier Entscheidung“ - so Art. 146 aF -, also ein wiedervereinigtes Deutschland, eine endgültige neue Verfassung geben würde. Wie das mit unseren Zeitvorstellungen so ist. Das tausendjährige Reich Adolf Hitlers hatte 12 Jahre gedauert, das Provisorium Konrad Adenauers, des Vorsitzenden des Parlamentarischen Rats, CDU, und Carlo Schmidts, seines sozialdemokratischen Stellvertreters, hat bis jetzt, also nach 75 Jahren, noch kein Ende gefunden und soll es nun auch nicht mehr finden.

Was steht in diesem Text denn nun drin? Grundsätzlich beabsichtigt war: Das GG sollte eine bessere Verfassung sein als die Weimarer Reichsverfassung, der man - allerdings zu Unrecht - den Untergang der Weimarer Republik anlastete. Und es sollte sich deutlich absetzen von den totalitären Verfassungen der kommunistischen Staaten Europas. Das ist auch durchaus gelungen. Überdies wird im GG das Erbe der Paulskirchenverfassung von 1848 weitergeführt. Das GG enthält einen liberalen Grundrechtsteil, dessen Regelungen vor dem BVerfG geltend gemacht werden können. Es organisiert Deutschland als Bundesstaat, was einer vertikalen Gewaltenteilung entspricht- und als demokratische Republik, also als einen Staat, in dem Legislative, Exekutive und Judikatur einander kontrollieren, was als horizontale Gewaltenteilung bezeichnet wird. Der Bundeskanzler ist nicht vom Bundespräsidenten, sondern vom Bundestag abhängig; er kann von diesem allerdings nur mit konstruktiver Mehrheit, also durch die Wahl eines Konkurrenten, gestürzt werden. Das letztere wurde einmal vergeblich versucht - Barzel gegen Brandt - , ein anderes Mal mit Erfolg - Kohl gegen Schmidt. Deutschland ist ein Rechtsstaat, d.h. die Justiz ist unabhängig, und die beiden anderen Gewalten sind ihr unterworfen, die Legislative ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die Exekutive an Gesetz und Recht gebunden. Die Verfassung kann im übrigen zwar mit 2/3-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat grundsätzlich geändert werden, nicht geändert werden kann jedoch die Organisation der Bundesrepublik Deutschland als demokratischer und sozialer Bundesstaat und dessen Bindung an Grundrechte, die verfassungsmäßige Ordnung im übrigen sowie an Gesetz und Recht. Die Wirtschaftsordnung ist nicht festgelegt, Verstaatlichung der privaten Wirtschaft bleibt lediglich möglich.

Änderungen

Das Grundgesetz wurde bis heute 67mal geändert und enthält viele neue Bestimmungen. Sowie Streichungen und Veränderungen älterer Vorschriften.

Die wichtigsten Änderungen sind: Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern wurde ergänzt um das Ziel, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern. Das Asylrecht („Politisch Verfolgte genießen Asylrecht“) wurde stark eingeschränkt. Nicht berufen kann sich darauf, wer aus Staaten der EU oder aus einem anderen Staat einreist, in dem das Flüchtlingsabkommen und die Menschenrechtskonvention beachtet werden. Außerdem können durch Gesetz sichere Herkunftsstaaten bestimmt werden, die als Nichtverfolgungsstaaten zu vermuten sind. In den 50er Jahren wurde das Wehrverfassungsrecht eingeführt. In den 60er Jahren trat das Notstandsrecht hinzu. Zur selben Zeit wurde die Regelung des Finanzwesens durch die große Finanzreform geändert. Dem weiterhin geltenden Grundsatz, dass Bund und Länder ihre jeweiligen Aufgaben gesondert zu finanzieren haben, wurde hinzugefügt, dass der Bund den Ländern bei bestimmten Investitionen Hilfe leisten kann und dass es sog. Gemeinschaftsaufgaben geben soll, bei deren Finanzierung es natürlich ein Mitspracherecht des Bundes gibt. Schließlich wurde die Schuldenbremse eingeführt, die - mit unterschiedlichen Ausnahmen - für die Haushaltsführung des Bundes und der

Länder gilt. Ferner wurde der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als Staatsziel bestimmt. Und last not least wurde die Wiedervereinigungsklausel des Art.146 dahin abgeändert, dass das Grundgesetz nunmehr für das gesamte deutsch Volk gelte, dass es freilich weiterhin durch eine andere von dem gesamten deutschen Volk beschlossene Verfassung aufgehoben werden könne. Begründung: Die alte Klausel habe sich erledigt, nachdem die ostdeutschen Länder der Bundesrepublik Deutschland gem Art.23 aF beigetreten seien, wodurch sich im übrigen auch diese Vorschrift erledigt habe.

Einfluss des BVerfG auf die Verfassungswirklichkeit

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat in einem für die Verfassungsgerichtsbarkeit in allen westlichen Demokratien ungewöhnlichen Ausmaß die Verfassungswirklichkeit geprägt. Es genießt bei den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes einschließlich der Politik höchste Autorität, die äußerst selten und stets ohne Erfolg hinterfragt wird. Seine Unabhängigkeit von den übrigen Staatsgewalten äußert sich auch in einem eigenen Haushalt, der nicht dem Haushalt des Justizministeriums angegliedert ist. Bei der Darstellung des Einflusses des BVerfG folge ich den Ausführungen des ehemaligen Bundesverfassungsrichters Prof. Dieter Grimm in seinem Buch "Die Historiker und die Verfassung - Ein Beitrag zur Wirkungsgeschichte des Grundgesetzes". Erschienen bei C.H.Beck 2022. Das BVerfG hat sein hohes Ansehen erst nach einem zähen Machtkampf erworben. Eine gute Voraussetzung dafür war, dass es sich nicht aus Persönlichkeiten der Justiz rekrutierte, die in ihrer großen Mehrheit durch eine nationalsozialistische Vergangenheit belastet war. Als bei dem Abschluss der militärischen Bündnisse in den 50er Jahren das Einverständnis des Gerichts zweifelhaft wurde, erhoben sich aus den Reihen der Bundesregierung maßlose Beschimpfungen, die schließlich den damaligen Justizminister Dehler (FDP) das Amt kosteten. Der Vorgang wiederholte sich in den 70er Jahren beim Abschluss der Ostverträge durch eine andere Bundesregierung. Der damalige Justizminister Ehmke (SPD) wurde mit dem schönen Satz zitiert, die Regierung werde sich ihre Ostpolitik nicht durch acht Arschlöcher in Karlsruhe kaputt machen lassen. Das Gericht hat solche Angriffe unbeschadet und eher gestärkt überstanden.

Was sind die Highlights dieser Rechtsprechung? Das Gericht hat dafür gesorgt, dass die Grundrechte eine immer stärkere Bedeutung gewonnen haben. Es hat ihnen eine Werteordnung entnommen, die insgesamt durch das Freiheitsgrundrecht geprägt ist. Aus diesem ließen sich andere bisher nicht namentlich genannte Grundrechte herleiten, so zB das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Aus Freiheitsrechten hat das Gericht im übrigen auf Schutzpflichten des Staates geschlossen, so zB aus dem Recht auf Leben auf die Verpflichtung des Staates, das ungeborene Leben zu schützen. Und schließlich hat es aus Rechten gegen den Staat auch solche gegen Mitbürger hergeleitet, so zB das Recht auf Meinungsfreiheit in dem berühmten Lüth-Urteil. Damals hatte der Pressesprecher des Hamburger Senats Lüth zum Boykott gegen den Film eines Regisseurs aufgerufen, der in der Zeit des Nationalsozialismus antisemitische Filme gedreht hatte. Von der Zivilgerichtsbarkeit war Lüth deswegen wegen sittenwidriger Schädigung zur Unterlassung verurteilt worden. Auf seine Verfassungsbeschwerde hob das BVerfG das letztinstanzliche Urteil dieser Gerichtsbarkeit auf mit der Begründung, das Grundgesetz schütze die Meinungsfreiheit auch gegenüber Mitbürgern. Nicht unerwähnt bleiben darf aber auch, dass das Gericht auch immer wieder als Bremse gewirkt hat. Die genannten Ostverträge, insbesondere den Grundlagenvertrag mit der DDR, hat das Gericht zwar gehalten, hat aber in der Begründung klargemacht, dass keine Bundesregierung den Auftrag zur Wiedervereinigung vernachlässigen dürfe. In einer Ping-Pong- Rechtsprechung mit dem Europäischen Gerichtshof hat das BVerfG im übrigen darauf beharrt, dass die großzügige Auslegung der Kompetenzen der EU durch den EuGH ihre Grenze finde am Prinzip der Einzelmächtigung. Die immer engere Union der EU, deren Schaffung im Vertrag von Lissabon des Jahres 2007 beschlossen worden ist, könne nicht in einen europäischen Bundesstaat münden. Und nicht zuletzt hat das Gericht eine der Finanzierungsgrundlagen der Ampel-Regierung zerschossen, indem es die Übertragung des aufgrund der Corona -Pandemie eingerichteten Wirtschaftsstabilisierungsfonds auf andere Zwecke und dies über mehrere Jahre ausschloss.

Kritische Würdigung

Ich möchte mich nunmehr einer kritischen Würdigung des Grundgesetzes zuwenden. Dabei will ich versuchen, auch die in der öffentlichen Meinung z.T. vorgebrachten Änderungswünsche aufzugreifen. In diesem Zusammenhang werde ich mich mit dem Föderalismus befassen, mit dem Asylrecht und der Schuldenbremse sowie der Wehrhaftigkeit des Grundgesetzes. Abschließend möchte ich die Frage aufwerfen, ob wir beim Vollzug der deutschen Einigung eine gute Gelegenheit verpasst haben, uns eine neue gemeinsame Verfassung zu geben, die Ost und West besser hätten zusammenwachsen lassen.

Bundesstaatlichkeit

Deutschland besteht aus den Bundesländern, inzwischen 16 an der Zahl. Nach alter deutscher Tradition sollte die föderale Struktur der landsmannschaftlichen Besonderheit der jeweiligen Länder Rechnung tragen. Das hatte sich im Westen vor der deutschen Einigung weitgehend erledigt, auch wenn man im Norden weiterhin über die Bayern lächelte (außer beim Fußball) und im Süden auf die Saupreußen schimpfte. Seit dem Beitritt der ostdeutschen Länder mögen scheinbare „Gegensätze“ dieser Art freilich ernsthafter geworden sein. Insgesamt jedenfalls blieb und bleibt das Bestreben, die Eigenstaatlichkeit der Länder aufrechtzuerhalten, ja, diese im Hinblick auf deren Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern zu stärken. Dies geschah durch die Rückübertragung eigener Gesetzgebungszuständigkeiten sowie durch Bundesfinanzzuweisungen, um Haushaltsschwächen auszugleichen. Die Bundesstaatlichkeit wirkt sich indessen vor allem durch die Beteiligung der Länder an der Bundesgesetzgebung aus sowie darin, dass in der Regel auch die Bundesgesetze von den Ländern als eigene Angelegenheit auszuführen sind. Die Länder wirken an der Bundesgesetzgebung über den Bundesrat mit. Sie können Einspruch einlegen, über den sich der Bundestag nach erneuter Beschlussfassung hinwegsetzen kann. Manche Gesetze sind jedoch an ihre Zustimmung gebunden, d.h. sie kommen nicht zustande, wenn der Bundesrat die Zustimmung verweigert. Zustimmungsgesetze wurden von der Ausnahme zur Regel. Hierbei geht es einmal darum, dass die Länder ihre Zustimmung von der Berücksichtigung eigener landesspezifischer Interessen abhängig machen. Die Zustimmung ist darüber hinaus häufig dadurch gefährdet, dass die parteipolitische Mehrheit im Bundesrat eine andere ist als im Bundestag. Eine solche Situation erfordert Kompromisse. Stichwort: Kooperativer Föderalismus. Kompromisse erfordern Zeit. Sie machen Politik umständlich und schwerfällig. Ferner: Gerade weil die Länder die Bundesgesetze in der Regel als eigene Angelegenheit ausführen, ist der Bund aus Gründen der Effektivitätskontrolle daran interessiert, Behörden und Verfahren zu regeln. Das macht diese Gesetze nicht nur zustimmungspflichtig, sondern ist auch einer der Gründe für die berühmte Detailfreude, dh. die allseits beklagte Bürokratie.

Damit stellt sich die Frage, ob mit unserer Art Föderalismus überhaupt noch Politik und effektive Verwaltung zu machen ist. Am Ende des vergangenen Monats ging eine Konferenz des Forum of Federalism und der Freien Universität in Berlin dieser Frage nach. Auf mehreren Podien wurde die Zukunftstauglichkeit des deutschen Bundesstaats für die Klimapolitik, die Energiepolitik und die Digitalisierung diskutiert. Das Ergebnis war eine gewisse Ratlosigkeit. Man räumte ein, dass die breite Beteiligung unterschiedlichster Interessenvertreter den jeweiligen Besonderheiten Rechnung trägt und die Akzeptanz der gefundenen Regelungen fördert oder jedenfalls fördern kann. Die Gefahr einer überlangen Dauer oder der Verwässerung des politischen Prozesses sei jedoch übergroß. Was das Auseinanderfallen von Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz anlangt, verwische sich die Verantwortungszuständigkeit. So beklagte der Staatssekretär des Innenministeriums, dass seine Ministerin sich immer wieder für Abschiebungen oder deren Unterbleiben rechtfertigen müsse, obwohl dafür die Länder zuständig sind. Danach haben kleinkarierte Verwaltungsregeln in Bundesgesetzen - Stichwort: Bürokratie - anscheinend ihren guten Grund. Bürokratische Verfahrensweisen sind allerdings oft auch hausgemachte Sünden der Länder, deren Verwaltungen manchmal eher an der Einhaltung bestimmter Verfahrensregeln, als an der Lieferung von Ergebnissen interessiert zu sein scheinen. Für die Problematik überlanger Gesetzgebungsverfahren wurde als Lösung erörtert, opting-out Möglichkeiten für unwillige Länder zu schaffen; dadurch könnten die Zustimmungsverfahren erleichtert werden. Im übrigen wusste man keinen rechten Ausweg. Die Bundesstaatlichkeit als solche darf ja ohnehin nicht angetastet werden. Insgesamt wurde von einer neuerlichen Änderung des Beziehungsgeflechts zwischen Bund und Ländern dringend abgeraten.

Asylrecht

Nach Art. 16a genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Diese Vorschrift ist zwar, wie bereits erwähnt, inzwischen erheblich eingeschränkt. Einen Schönheitspreis für die Redaktion von Verfassungsvorschriften hat sich der Gesetzgeber dadurch nicht verdient. Inhaltlich haben die Einschränkungen viele erzürnt; Günter Grass soll deshalb aus der SPD, die dafür mitverantwortlich war, ausgetreten sein. Trotz alledem ist das Asyl ein subjektives Recht eines jeden Flüchtlings geblieben, der beim Überschreiten einer deutschen Grenze nur zu sagen braucht, er bitte um Asyl, um vorläufig aufgenommen zu werden. Zunächst für die Dauer des Prüfungsverfahrens, die - einschließlich der Inanspruchnahme von Rechtsmitteln - mehrere Jahre dauern kann - erhält er die dafür vorgesehenen Sozialleistungen. Selbst wenn das Gesuch rechtskräftig abgelehnt ist und der Bewerber an sich wieder gehen muss, kann die Ausreise in vielen Fällen nicht erzwungen werden. Dies gilt selbst für viele verurteilte Straftäter. Zurzeit werden Einschränkungen dieser Rechte diskutiert, darunter die Prüfung der Asylberechtigung außerhalb des Hoheitsgebiets der Europäischen Union oder die Einschränkung von Sozialleistungen für rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber. Eindeutig wird die Verfassung durch den gelegentlich zu hörenden Vorschlag verletzt, an die Stelle des subjektiven Rechts auf Asyl die bloße Möglichkeit der Asylgewährung als Gnadenerweis zu setzen und diese zu kontingentieren. Dieser Vorschlag verstößt im Übrigen klar gegen die Genfer Flüchtlingskonvention sowie gegen die Charta der europäischen Grundrechte. Nicht zuletzt missachtet er die Lehren, die wir aus der Zeit des Nationalsozialismus gezogen haben.

Schuldenbremse

Nach Art. 109 sind die Haushalte von Bund und Ländern grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen können gemacht werden bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung, bei Naturkatastrophen oder in außergewöhnlichen Notsituationen. Darüber hinaus darf der Bund Kredite bis zu 0,35% des BIP aufnehmen; die Länder dürfen das nicht. Diese Vorschrift wurde im Jahr 2009 geschaffen, um die immer stärker gewordene Verschuldung Deutschlands zu zügeln- u.a. Folge der Wiedervereinigung - und den europarechtlich gebotenen Schuldendeckel bei 60% des BIP wieder einzuhalten. Stichwort: schwäbische Hausfrau, man kann nicht mehr Geld ausgeben, als man hat. Diese Schuldenbremse erweist sich als eine schwere Last. Besondere Notlagen der jüngsten Vergangenheit konnten zwar finanziell durch die Einrichtung von Sonderfonds bewältigt werden, Ukraine-Krieg, Pandemie. Aber Erhaltung der Infrastruktur und Transformation unserer Gesellschaft erfordern eine gewaltige Summe, die aus den laufenden Haushalten nicht aufgebracht werden kann. Die Wirtschaft und Teile der Ampelregierung verlangen deshalb eine Abschaffung dieser Bremse oder zumindest eine großzügigere Ausnahmeregelung. Dagegen wird eingewandt, die geforderten Staatsleistungen müssten dann eben durch notwendige Einsparungen bei anderen Ausgaben finanziert werden; diese müssten „depriorisiert“ werden, wie unser Bundesfinanzminister so schön formuliert. Dabei werden dann vor allem Leistungen des Sozialhaushalts erwähnt, die als entbehrlich gestrichen werden könnten, z.B. das Bürgergeld oder bestimmte Leistungen an Flüchtlinge; in Betracht gezogen wird aber auch eine Änderung der Regelung des Mindestlohns und neuerdings das vom Kabinett bereits beschlossene Rentenpaket. Bei dieser Diskussion wird außer Acht gelassen, dass Deutschland ein durch die Ewigkeitsbestimmung veränderungsfest garantierter Sozialstaat ist, dessen Finanzierung nicht beliebig zur Disposition gestellt werden kann. Sicherlich müsste bei der Aufnahme von Schulden bedacht werden, dass diese nicht nur uns, sondern auch unsere Kinder und künftig wohl auch Enkel belasten werden. Nicht weniger drückend wäre freilich eine Hinterlassenschaft unterbliebener Erhaltungsinvestitionen, zB bei Straßenbau und Bahnverkehr, oder einer veralteten Wirtschaft, die sich weder auf dem europäischen noch auf dem Weltmarkt behaupten kann und die Klimaziele nicht erfüllt. Folgt man dem Vorschlag Arne Schneiders, des Haushaltsdirektors von Hamburg, könnten solche Erfordernisse auch in eine Buchführung der Haushalte aufgenommen werden, die den gegenwärtigen und den künftigen Erhaltungsaufwand als Abschreibungen auf das vorhandene Infrastrukturvermögen und die künftigen Transformationsleistungen als Rückstellungen für vereinbarte Politikziele verzeichnet. Schön und gut. Das Problem ist aber nicht nur die Schuldenbremse, sondern neuerdings auch der EU-Stabilitätspakt, der die bisherigen Verschuldungsgrenzen zwar flexibler handhaben, den Schuldenabbau bei Überziehung aber verbindlicher als bisher machen will. Der von Deutschland eingereichte Haushaltsentwurf 2025, insbesondere aber

die für 2025 bis 2028 vorgesehenen Ausgabensteigerungen, sind in Brüssel auf Kritik gestoßen. Sie halten sich zwar im Rahmen der deutschen Schuldenbremse, weil diese angesichts der konjunkturellen Entwicklung eine höhere Verschuldung erlaubt. Brüssel berücksichtigt aber künftige Wachstumsaussichten und absehbare Mehrkosten, was die Kreditmöglichkeiten stärker als die Schuldenbremse einengt. Immerhin können Staaten Ausnahmen verlangen, über die Anwendung einer solchen Ausnahme für Deutschland wird zur Zeit verhandelt. Aus alledem wird jedoch ersichtlich, dass die Abschaffung der Schuldenbremse das deutsche Finanzierungsproblem nicht lösen würde.

Wehrhaftigkeit

Das starke Anwachsen einer rechtspopulistischen Partei in Deutschland und das Unheil, das entsprechende Regierungen in Polen und in Ungarn angerichtet haben, hat quer durch die Fraktionen des Bundestags den Wunsch aufkommen lassen, das Grundgesetz vor derartigen Deformationen zu schützen.

Das Grundgesetz ermöglicht es dem BVerfG, Parteien, die die freiheitliche demokratische Grundordnung beeinträchtigen oder beseitigen wollen, zu verbieten, indem sie deren Verfassungswidrigkeit feststellt. In den 50er Jahren wurde davon 3mal Gebrauch gemacht, zunächst bei 2 rechtsextremistischen Parteien, so dann bei der KPD. Spätere Versuche, die NPD zu verbieten, sind beide Male gescheitert, das zweite Mal, weil die Partei zwar erwiesenermaßen verfassungswidrige Ziele verfolge, aber zu unbedeutend sei, um diese Ziele zu erreichen. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit muss vom Bundestag, vom Bundesrat oder der Bundesregierung beantragt werden. Eine Gruppe von Bundestagsabgeordneten hat inzwischen eine Initiative zu einem Antrag des Bundestags gestartet. Diese liegt auf Eis bis zur Vorlage eines Gutachtens des Bundesverfassungsschutzes über die Verfassungswidrigkeit. Ob der Bundestag sich zu einem Antrag nach Vorlage eines Gutachtens durchringen wird, ist zweifelhaft. Wie Peter Müller, der ehemalige Ministerpräsident des Saarlandes und spätere Bundesverfassungsrichter ausführt, besteht die Gefahr, dass die große Zahl der AfD-Wähler ein Verbot als Missachtung ihres politischen Willens ansähe und der Demokratie auf Dauer verloren ginge. Nach meiner Auffassung sollte das Verbot dennoch beantragt werden, wenn die Verfassungswidrigkeit ausreichend belegt ist. Wir müssen lernen, uns zu wehren, hat kürzlich Anne Appeltauer, die Trägerin des Friedenspreises des deutschen Buchhandels, kürzlich in einem Interview gesagt. Wenn unsere Verfassung dafür die rechtliche Waffe bereitstellt, sollten wir sie gegen Verfassungsfeinde, die unserem Land ganz andere Schäden zufügen würden, auch gebrauchen. Eine nur verbale Auseinandersetzung könnte sich als zu schwach herausstellen.

Müller argumentiert auch gegen einen Antrag auf Feststellung, dass Höcke sein Grundrecht auf Meinungsfreiheit verwirkt habe. Zwar könne er dann sein Landtagsmandat verlieren und auch nicht Ministerpräsident von Thüringen werden. Er wäre jedoch nicht gehindert, jenseits staatlicher Ämter sein undemokratisches Gift weiter zu verspritzen, und würde zum Märtyrer. ME wäre es jedoch ein beachtlicher Vorteil, wenn Höcke die Bekleidung öffentlicher Ämter abgesprochen würde. Ich habe deshalb die Kampagne unterstützt, ein entsprechendes Feststellungsverfahren einzuleiten.

Außerdem gibt es eine fraktionsübergreifende Initiative im Bundestag für eine Verankerung einfachgesetzlicher Vorschriften über das BVerfG, die dessen Unabhängigkeit gewährleisten sollen, im Grundgesetz. Hiernach soll festgelegt werden, dass das BVerfG auch in Zukunft nur zwei Senate mit je 8 Richtern hat und dass diese Richterinnen und Richter nur einmal für 12 Jahre gewählt werden können. Das Gericht soll auch weiterhin seine Geschäftsordnung autonom bestimmen können, damit ihm nicht faktisch die Möglichkeit der Entscheidung über politisch brisante Fälle entzogen werden kann. Die 2/3-Mehrheit bei der Richterwahl soll dagegen nicht festgeschrieben werden, damit die Neubesetzung der Richterämter nicht blockiert werden kann, falls die demokratischen Parteien nicht diese Stärke erreichen sollten. Allerdings wird von den Befürwortern einer solchen Regelung in Betracht gezogen, das Wahlrecht im Fall einer Blockade im Bundestag ausschließlich auf den Bundesrat übergehen zu lassen

Verpasste Gelegenheit

Nach Art.146 aF sollte das Grundgesetz nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gelten und seine Gültigkeit erst dann verlieren, wenn eine vom deutschen Volk beschlossene neue Verfassung in Kraft träte. Auf diese Weise sollte die Wiedervereinigung vollzogen werden. Bekanntlich kam es anders. Nach dem Fall der Mauer wurde in der DDR eine neue Volkskammer gewählt, die beschloss, der Bundesrepublik per Art 23 beizutreten. Diese Vorschrift war eigentlich für einen anderen Fall gedacht, wie z.B. dem Beitritt des Saarlandes. Die Parlamente der beiden deutschen Staaten wählten diesen schnellen Weg, weil die Verabschiedung einer neuen Verfassung sehr viel länger gedauert hätte und man sich nicht sicher war, ob das Einverständnis der Sowjetunion und des Westens mit der Wiedervereinigung anhalten würde und der Strom der Wanderer von Ost nach West nicht abbriss. Die CDU hatte ohnehin auf eine schnelle Vereinigung gedrängt; ihr Sieg bei der Wahl zur Volkskammer wurde als eine Bestätigung dieses Wunsches durch die Ostdeutschen gedeutet, als deren Absage an den Sozialismus und die unbedingte Bereitschaft, sich ohne abweichende eigene politische Vorstellungen unter das Grundgesetz zu stellen. Viele der friedlichen Revolutionäre von 1989 hatten zwar einen neuen Sozialismus im Sinn gehabt, sie erwiesen sich indessen als eine kleine Minderheit, die rasch ihre politische Bedeutung verlor, sofern sie nicht Aufnahme in einer der etablierten Parteien des Westens fand. 30 Jahre später wird im Osten die Klage laut, man sei vom Westen überrannt worden. Dieser habe eine funktionierende Wirtschaft zerschlagen und die Reste ausgebeutet, viele Menschen in die Arbeitslosigkeit getrieben und die ehemaligen DDR-Bürger als rückständig und lernunwillig behandelt. Man habe sie ihrer Vergangenheit beraubt, in der sie jetzt nur noch als Stasi-Spitzel oder als bedauernswerte Opfer der SED-Diktatur vorkämen. Gegen dieses Narrativ ist mancherlei einzuwenden. Mir stellt sich die Frage, ob es hätte verhindert werden können, wenn die Bürger und Bürgerinnen der DDR zusammen mit denen der alten Bundesrepublik eine gemeinsame neue Verfassung beschlossen hätten. Oder wenn das vereinigte Deutschland zumindest nachträglich das Grundgesetz im Lichte der inzwischen eingetretenen Entwicklung geändert hätte. Hierzu hatte es einen Anlauf gegeben. Eine gemeinsame Kommission des Bundestags und des Bundesrats hat zusammen mit den neuen östlichen Mitgliedern über solche Änderungen beraten. Es wurden auch einige beschlossen, aber grüne und sozialdemokratische Initiativen des Ostens, Hinterlassenschaften eines runden Tisches der früheren Revolutionäre, scheiterten an der CDU-Mehrheit in Ost und West. Insbesondere misslang der Versuch, Grundrechte auf Arbeit und Wohnung oder entsprechende Staatszielbestimmungen einzuführen. Auch eine Verpflichtung zum Frieden sowie ein bundesweites Recht auf Volksabstimmung neben der Gesetzgebung durch die beiden Parlamente, fand keine Mehrheit. Zeitweise hatte ein der Vorschlag eines ostdeutschen Sozialdemokraten, dem Grundrecht auf Freiheit eine Verpflichtung gegenüber der Gemeinschaft zur Seite zu stellen, eine gewisse Aussicht auf Erfolg. Diese sollte lauten: „Jeder ist zu Mitmenschlichkeit und Gemeinsinn aufgerufen“. Ein Gesetzentwurf der SPD, der fast alle die in der gemeinsamen Kommission abgelehnten Vorschläge aufgriff, begründete dies so: Die Frage, inwieweit bei der eigenen Persönlichkeitsentfaltung die Entwicklungsmöglichkeiten anderer, das Wohl des Nächsten und der zukünftigen Generationen mitzubedenken und mitzuverantworten ist, sei verfassungsrechtlich bisher kaum thematisiert worden. Der CDU war dies letztlich wohl zu sozialliberal, zumal solche Gedanken schon früher von Helmut Schmidt geäußert worden waren, so dass schließlich auch dieser Vorschlag abgelehnt wurde. Bei alledem: Ob eine neue gemeinsame Verfassung oder die verworfenen Änderungen ein besseres Zusammenwachsen der beiden deutschen Teile bewirkt hätten, lässt sich wohl nicht seriös beantworten. Die wirkliche Vergangenheit ist letztlich immer stärker als eine bloß hypothetische bei Annahme bestimmter Voraussetzungen. Letztere bleibt ein Gedankenspiel, dessen Argumente naheliegenden Einwänden in der Regel nicht standhalten.

Damit schließe ich mein kleines Input ab und freue mich auf Diskussion.